AMTSBLATT



Nr. 16/24 vom 10.10.2024

Inhalt	Seite
51.	Bekanntmachung
	Ordnungsbehördliche Verordnung
	über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
	vom 30.09.2024
52.	Bekanntmachung
	Ordnungsbehördliche Verordnung
	über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
	vom 30.09.2024
53.	Bekanntmachung
	Ordnungsbehördliche Verordnung
	über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
	vom 30.09.2024
54.	Bekanntmachung
	Ordnungsbehördliche Verordnung
	über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte
	vom 30.09.2024194
55.	Bekanntmachung
	Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen197
56.	Bekanntmachung
	Widmung von Straßen
57.	Bekanntmachung
	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung (Ergste I und Ergste II)203
58.	Bekanntmachung
	Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte GmbH204
59.	Bekanntmachung
	Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG205
60.	Bekanntmachung
	Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH

61.	Bekanntmachung
	Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Schwerte GmbH207
62.	Bekanntmachung
	Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Elementmedia GmbH
63.	Bekanntmachung
	Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 02.03.2025, aus Anlass des "Schwerter Frühlingserwachens"

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

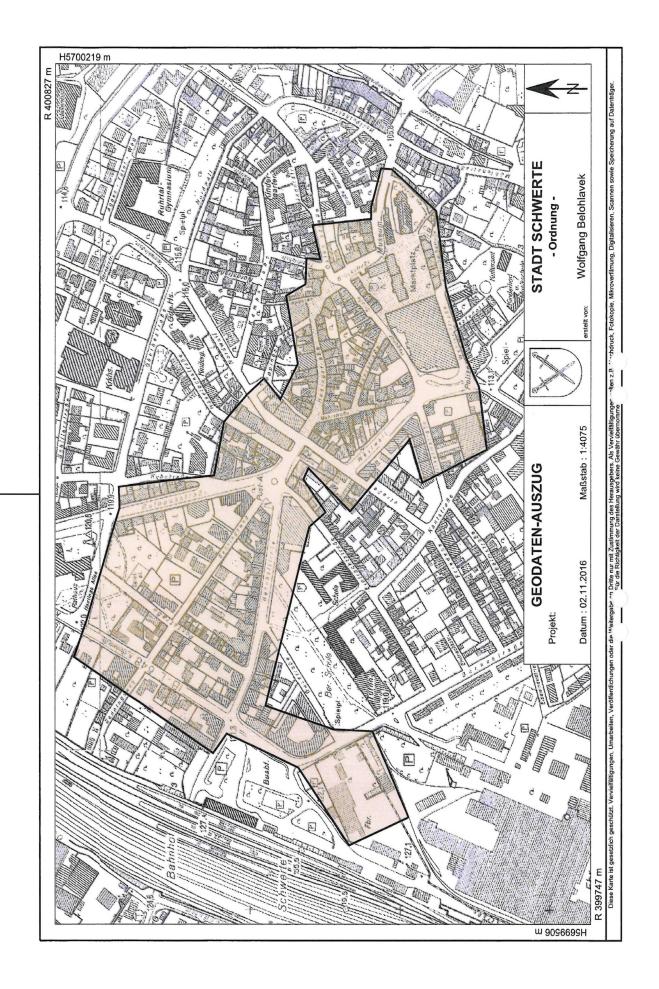
-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 04.05.2025, aus Anlass der "Maikirmes"

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 2) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

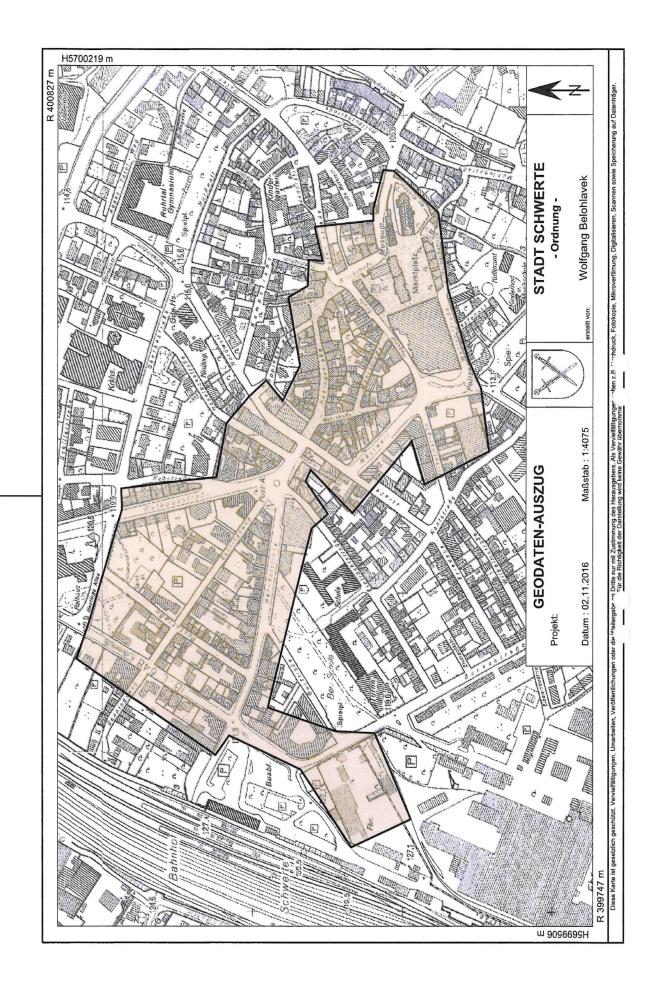
-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 14.09.2025, aus Anlass der "Pannekaukenfest"

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

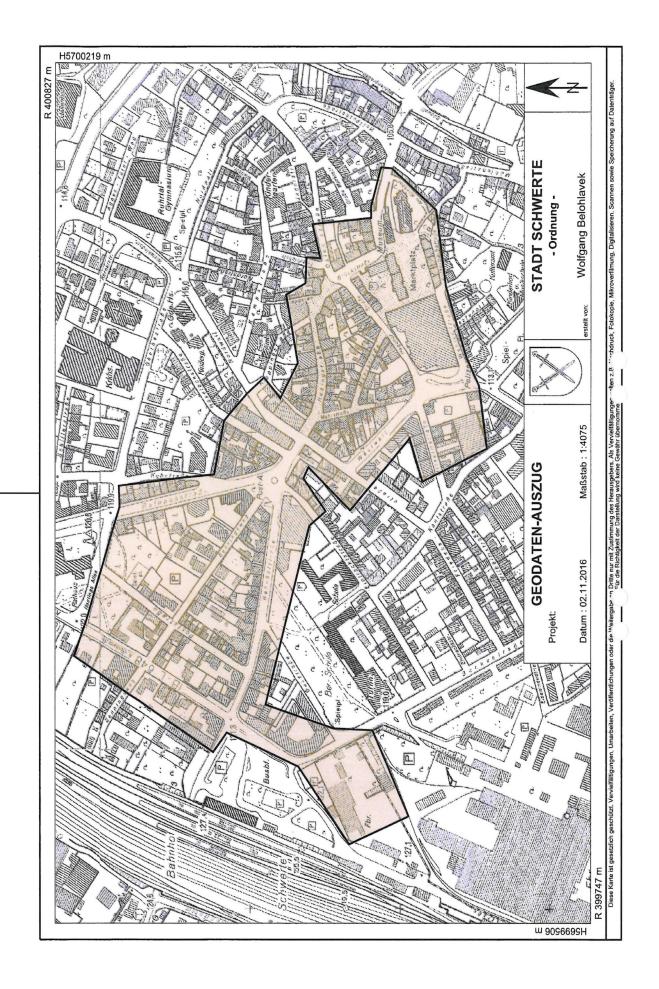
-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 26.10.2025, aus Anlass der "Herbstkirmes"

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 4) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

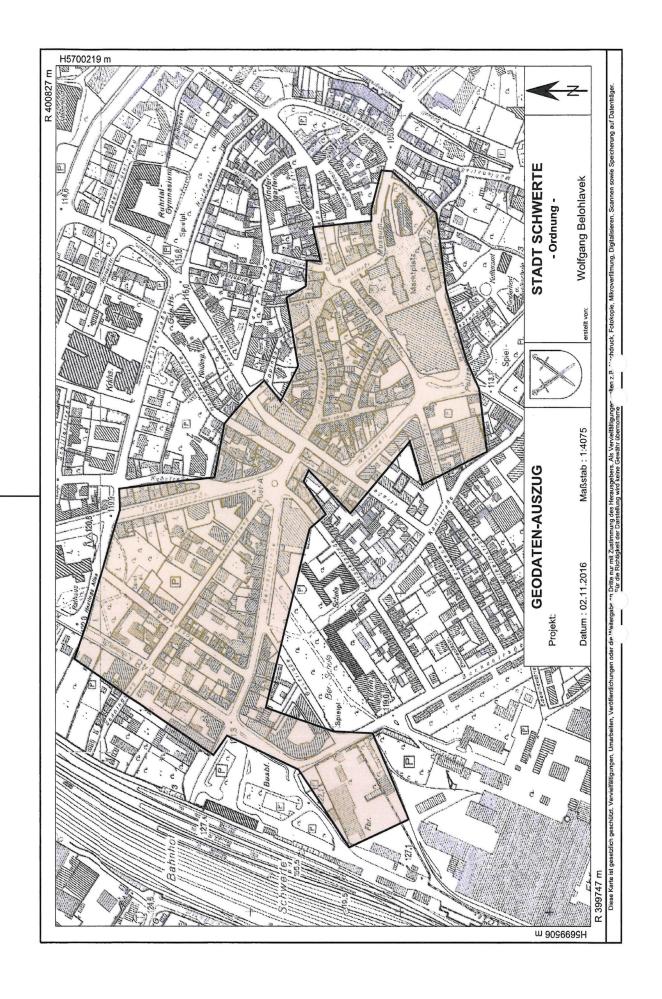
-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024



Bekanntmachung

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, wird eine Teilfläche der Straße

Dorfstr. Gemarkung Geisecke, Flur 4, Flurstück 1543

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Einziehung ist erforderlich, da die Fläche keine verkehrliche Bedeutung hat und eine Veräußerung geplant ist. Die Absicht der Einziehung ist im Amtsblatt der Stadt Schwerte bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Ihre Rechte:

Gegen die Einziehung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

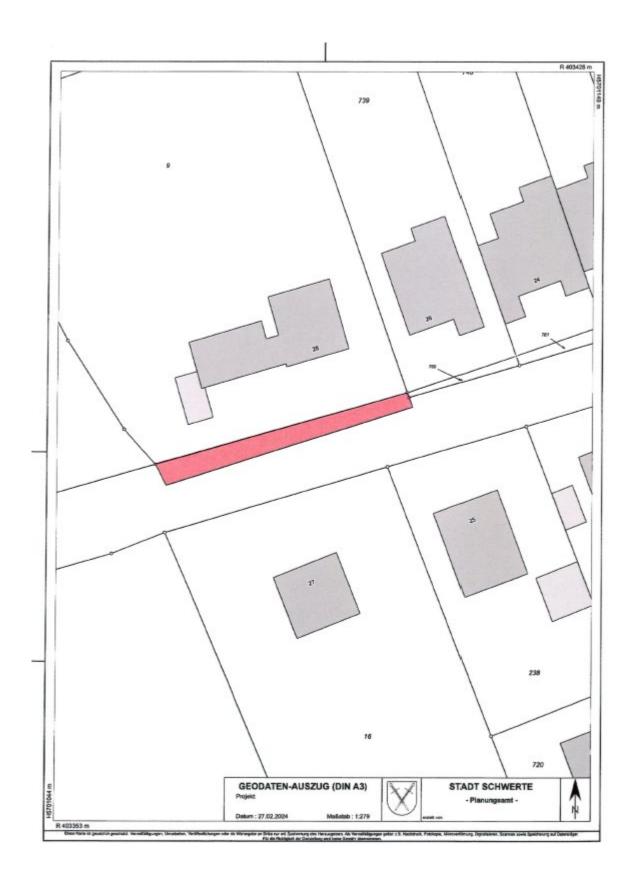
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik "Rathaus / Suche / Amtsblatt" eingesehen werden.

Schwerte, 01.10.2024

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos





Hansestadt an der Ruhr

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, wird die Straße

Gustav-Heinemann-Straße

Gemarkung Geisecke, Flur 1, Flurstück 459

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Lageplan farblich markiert dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Rechte:

Gegen die Widmung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik "Rathaus / Suche / Amtsblatt" eingesehen werden.

Schwerte, 01.10.2024 Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos



Jagdgenossenschaft Ergste I und II

Schwerte den 29,09.2024

Bekanntmachung

Die Grundstückseigentümer der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ergste I und Ergste II werden hiermit zu der Jagdgenossenschaftsversammlung am

Montag den 28.10.2024, 19 Uhr Ort: JD Theile Letmatherstr.26

eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Kassenbericht
- Entlastung Vorstand
- Wahlen Vorstand
- Verpachtung der Jagdbezirke Ergste I und Ergste II an Jagdgenossen.
- Verschiedenes

gez. Dietrich Junge Jagdvorsteher



Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32-36 58239 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwerte GmbH, hat am 21.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 10.486.237,09 wird an die Gesellschafter der Stadtwerke Schwerte GmbH abgeführt.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

> Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32 - 36, Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage), Ansprechpartner: Herr Holger Gies 58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Mo. - Do.:

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Schwerte GmbH

ppa. Holger Gies kaufmännischer Leiter Stadtwerke Schwerte GmbH

Kontaktdaten Stadtwerke Schwerte GmbH:

Holger Gies, Liethstraße 32-36, D - 58239 Schwerte Tel.: +49 (0)2304 203117; gies@stadtwerke-schwerte.de

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte

DOWTSM Liethstroße 32 - 36 | 58239 Schwerte

Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos Geschäftsführer: Dipi.-Volksw. Sebastian Kirchmann

Registergericht Amtsgericht Hagen

Abteilung 8 4526 IBAN DEIB44152490 USt.-IdNr: DEI24793789 BIC WELADEDISWT

Glöubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278

www.stadtwerke-schwerte.de

info@stadtwerke-schwerte.de

1/1



Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32-36 58239 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG hat am 21.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 9.720.133,60 wird an die Gesellschafter der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co.KG ausgeschüttet.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

> Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG Liethstraße 32 - 36. Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage), Ansprechpartner: Herr Holger Gies 58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und Mo. - Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten in dieser Angelegenheit unter den u.g. Kontaktdaten um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG

ppa. Holger Gies kaufmännischer Leiter Stadtwerke Schwerte GmbH

Kontaktdaten Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG:

Holger Gies, Liethstraße 32-36, D - 58239 Schwerte Tel.: +49 (0)2304 203117; gies@stadtwerke-schwerte.de

> Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Grupp Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schw

Sitz der Gesellschaft. DIGHTSM Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32-36 | 58239 Schwerte

Vors, des Aufsichtsrotes: Dimitrios Assourage Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Sebastian Kirchmann Glöubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278

Amtagericht Hogen Stadtsparkasse Schwerte
Abteilung 8 4526 IBAN DE1844152490 0000 001958
USt.-IdNr. DE124793789 BIC WELADEDISWT

Hauptgeschäftsstelle Liethstraße 32-36 Ma. bis Da. 8-17 Uhr, Fr. 8-13 Uhr Ma. bis Fr. 8-18 Uhr Telefon 02304 203-0

Kundenzentrum Bahnhofstraße 1 Telefon 02304 203,222



rymobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH - Postfach 1431 - 58209 Schwerte

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH, hat am 25.06.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 45.962,42 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH, Liethstraße 32-36 Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage), Ansprechpartner: Herr Holger Gies 58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Fr.:

08:00 Uhr bis 11.30 Uhr und

Mo. - Do.:

13:00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH

Holger Gies Geschäftsführer

Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH Holger Gies, Liethstraße 32-36, D-58239 Schwerte Tel.: +49 (0)2304 203440; gies@ieg-schwerte.de Sitz der Gesellschaft Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH Rathausstraße 31 58239 Schwerte

Postanschrift Postfach 1431 S8209 Schwerte

Geschäftsführer Holger Gies David Weber

Registergericht Amtegericht Hagen Abteilung B 10607 St.-Nr. 316/5798/1202

Bankverbindung Sparkasse Dortmund IBAN DE23 4406 0199 0841012410 BIC DORTDE 3300X



dtentwässerung Schwerte GmbH Liethstraße 32-36 58239 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Schwerte

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, hat am 29.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 460.053,35 wird an den Gesellschafter der Stadtentwässerung Schwerte GmbH ausgeschüttet.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

> Stadtentwässerung Schwerte GmbH Liethstraße 32 - 36, Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage), Ansprechpartner: Frau Anna Theis 58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. - Fr.:

08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und

Mo. - Do.:

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtentwässerung Schwerte GmbH

Sepastian Kirchmann Geschäftsführer

Kontaktdaten Stadtentwässerung Schwerte GmbH

Anna Theis, Liethstraße 32-36, D-58239 Schwerte

Tel.: +49 (0)2304 203160; beteiligungen@stadtwerke-schwerte.de

Ein Unternehmen d

1/1



Elementmedia Ombili Liethstraße 32 58239 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Elementmedia GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Elementmedia Schwerte GmbH, hat am 29.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 873.632,24 wird an den Gesellschafter der Elementmedia GmbH abgeführt.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

Elementmedia GmbH Liethstraße 32-36 Erdgeschoss Ansprechpartner: Herr Oliver Weist 58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen Elementmedia GmbH

Öliver Weist Geschäftsführer

Kontaktdaten Elementmedia GmbH:

Oliver Weist, Liethstraße 32-36, D - 58239 Schwerte Tel.: +49 (0)2304 934000; info@elementmedia.com

Ein Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe



Abwasserbetrieb Schwerte | Postfach 1725 | 58212 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 29. Juli 2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von 1.943.105,70 € werden 1.312.000,00 € an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag in Höhe von 631.105,70 € wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 können bis auf Widerruf ab Dienstag, den 01.10.2024, in den Geschäftsräumen des

Abwasserbetriebes Schwerte

- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) -

Liethstraße 32 – 36, im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH, 58239 Schwerte Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),

Ansprechpartnerin: Frau Anna Theis

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.:

08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und

Mo. – Do.:

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

lhr

Abwasserbetrieb Schwerte

-Anstalt des öffentlichen Rechts-

4

Sebestian Kirchmann Kaufmännischer Vorstand Markus Borchert Technischer Vorstand

Kontaktdaten Abwasserbetrieb Schwerte, AöR:

Anna Theis

Liethstraße 32 - 36, 58239 Schwerte

Tel.: +49(0)2304 / 203-160

E-Mail: beteiligungen@stadtwerke-schwerte.de

Sitz der Anstall Abwasserbetrieb Schwerte Liethstraße 32–36 | 58239 Schwerte

info@abwasserbetrieb-schwerte.de www.abwasserbetrieb-schwerte.de Varstand Dipl.-Volksw. Sebastion Kirchmann Dipl.-Ing. Markus Borchert

Vorsitzender des Verwültungsrates Niklas Luhmonn Bankverbindung Sparkasse Dortmund IBAN DE72440501990841016378 BIC DORTDE33XXX

Registergiricht Finanzamt Dortmund-Unna St.-Nr. 316/5799/0666 Geschäftszeiten Geschäftsatelle Liethstraße 32-36 Mo. bis Do. 8:00 –17:00 Uhr; Fr. 8:00 –13:00 Uhr Telefon 02:304 203-200

Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte Bahnhofstraße 1 Mo. bis Do. 8.30 – 17.00 Uhr, Fr. 8.30 – 14.00 Uhr Telefon 02304 203-222





Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich



